



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zur

**Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Er-
neuerbaren Energien**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 28. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	6
Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergiegebiete.....	6
Grundsatz 10.2-3 a. F. – Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen....	7
Ziel 10.2-3 – Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	7
Grundsatz 10.2-5 – Landes und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen.....	7
Ziel 10.2-6 – Windenergienutzung in Waldbereichen.....	7
Grundsatz 10.2-7 – Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden.....	8
Ziel 10.2-8 – Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur.....	8
Grundsatz 10.2-9 – Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen.....	9
Ziel 10.2-10 – Monitoring der Windenergiebereiche.....	9
Grundsatz 10.2-11 – Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	10
Ziel 10.2-12 – Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen.....	10
Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum.....	12
Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.....	13
Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-.....	14
Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum.....	14
Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum.....	15
Weitere Anmerkungen: Gesicherte Rohstoffversorgung.....	15
3. Votum.....	17

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit der angestrebten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW soll die landesplanerische Grundlage für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der im Energiebericht 2022 vom Wirtschaftsministerium NRW dargestellten umfangreichen Maßnahmen zur Beschleunigung der Transformation des Energiesystems sind Anpassungen der Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich geworden.

1.2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Der Clearingstelle Mittelstand liegt die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Wesentliche Änderungen sind dabei:

Die Flächenbeiträge des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sollen im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte bzw. auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche fokussiert werden.

Im Bereich der Solarenergie sollen neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung gestellt und die mögliche Flächenkulisse erweitert werden. Dabei muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 07. Juni 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herantreten, die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- unternehmer nrw
- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu der vorliegenden Verordnung erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** unterstützen ausdrücklich die angestrebte LEP-Änderung als zentralen Baustein zur Diversifizierung der Versorgungsinfrastruktur, zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Senkung des Strompreises.

Die **kommunalen Spitzenverbände** unterstützen das Vorhaben des Landes, insbesondere mit der Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Windenergie zu schaffen. Sicherzustellen sei, dass der LEP-Entwurf ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren durchlaufe und innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen stellen **unternehmer nrw**, der **DGB NRW** und **IHK NRW** heraus, dass richtungweisende Aspekte zur Erreichung der gesteckten und erforderlichen Ausbauziele bzw. zur Schaffung der entsprechenden notwendigen Voraussetzungen enthalten sind.

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, der **DGB NRW** und **IHK NRW** konstatieren zudem, dass der beabsichtigte beschleunigte Ausbau von bzw. die geplante Flächenerweiterung für Erneuerbare Energien im LEP einen wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft leistet.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **IHK NRW** und **unternehmer nrw** thematisieren das Fehlen des im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhabens, Flächen für Erneuerbare Energien in der Flächenstatistik nicht auf die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Auch im Hinblick auf die beabsichtigte Wiederaufnahme des angestrebten 5 ha Flächenverbrauchsziels – das mit der nächsten Änderung in den LEP aufgenommen werden soll – sei dies aber wichtig, um die ohnehin schon bestehende Flächenkonkurrenz nicht weiter zu verschärfen.

Vom **Handwerk** begrüßt wird die Berücksichtigung der Hinweise zu den Eckpunkten der LEP-Änderung im Oktober 2022, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der möglichen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, damit diese vorrangig für dort typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

IHK NRW moniert, dass sich die Flächenkonkurrenz durch verschiedene Faktoren weiter erhöhen könnte. Zum einen ist der mögliche Flächenbedarf für die Anpassung der Energieinfrastruktur, etwa für Trafos und Umspannwerke, nicht berücksichtigt, sodass solche Anlagen im Zweifel in Gewerbe- oder Industriegebieten errichtet werden müssen. Auch seien die Ende Juni 2023 vorgestellten Eckpunkte für die dritte Änderung des LEP nicht berücksichtigt.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist besonders wichtig, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Erneuerbare Energien nicht dazu führt, dass Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen beschränkt werden. Eine Position, die grundsätzlich auch der **DGB NRW** vertritt. Eine Verengung der Flächenbereitstellung nur für Erneuerbare Energien sei aus Sicht des Unternehmerverbandes demnach weder sachgerecht noch zielführend.

Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen demnach bei der künftigen Flächenentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen und sich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. Insbesondere im verarbeitenden Gewerbe löse die Transformation bzw. die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen häufig neben einem Investitionsbedarf einen hohen Mehrbedarf an Flächen durch die notwendige Neuerrichtung und Erweiterung der entsprechenden Anlagen aus.

Um in einer Phase des Übergangs eine grundlastsichere Stromversorgung sicherzustellen, müssen nach Ansicht des **DGB NRW** auch modernste Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, die langfristig „H2-ready“ auf grünen Wasserstoff umgestellt werden können. Darüber hinaus stelle ein Erneuerbares Energiesystem hinsichtlich Vernetzung und Steuerung ganz neue Anforderungen an die Transport- und Verteilnetze.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Die Möglichkeit zur Umverteilung der Flächenziele zwischen den sechs Planungsregionen wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und den **kommunalen Spitzenverbänden** begrüßt, da so insbesondere für dicht besiedelte Planungsregionen mehr Flexibilität geschaffen wird. So könne etwa eine Unterdeckung von Windenergiebereichen aufgrund vorhandener Restriktionen durch eine Überdeckung in anderen Planungsregionen ausgeglichen werden.

IHK NRW unterstützt die schnelle Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie, verbunden mit der Hoffnung, dass es in der Praxis vor dem Hintergrund bisheriger Planungsprozesse tatsächlich schnell gelingt, die für die Energiewende nötigen Flächen auszuweisen.

Einer im Auftrag von IHK NRW vorgelegte Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) zufolge müsse Nordrhein-Westfalen 2030 unter anderem über eine Wind Onshore Stromproduktionskapazität von 16 Gigawatt (GW) verfügen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Da aktuell lediglich 6,8 GW realisiert seien, müsse mehr als die bereits vorhandene Kapazität in den nächsten sechseinhalb Jahren zugebaut werden, andernfalls drohe – im Falle der Durchsetzung des vorzeitigen Kohleausstiegs – eine Kapazitätslücke, die den Wirtschaftsstandort NRW massiv beeinträchtigen und ausbremsen würde.

unternehmer nrw betont die erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Ausweisung von fast 62.000 ha für Erneuerbare Energien auf andere wichtige Flächennutzungen, da diese Flächen zukünftig nicht mehr für Wirtschaft, Industrie, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft oder mit Blick auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Diese Flächenkulisse werde somit zu einer weiteren, spürbaren Verknappung verfügbarer Flächen führen, da mit jedem Eingriff aufgrund des Ausbaues von Wind- oder Solaranlagen nicht nur Flächen für die Anlagen selbst für anderweitige Nutzungen verloren gehen, sondern auch Ausgleichsflächen für die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bereitgehalten werden müssten.

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem sollte die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen dargestellt werden.

Grundsatz 10.2-3 a. F. – Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Die Streichung des Grundsatzes wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dem **DGB NRW**, **IHK NRW** und den **kommunalen Spitzenverbänden** begrüßt.

Ziel 10.2-3 – Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte im weiteren Änderungsprozess geprüft werden, ob vorhandene Höhenbeschränkungen von Regional- und Bauleitplanung zurückzunehmen sind, um so den Flächenbedarf für Windenergiebereiche zu begrenzen. Angeregt wird eine Ausnahme bei Bereichen, die fachrechtlich Höhenbeschränkungen unterliegen. Diese sollten den Windenergiebereichen nach Ziel 10.2-2 zugeordnet werden.

Grundsatz 10.2-5 – Landes und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

IHK NRW begrüßt die eingeforderte parallele Arbeit am LEP und den Regionalplänen in der Hoffnung, dass der ehrgeizige Zeitplan nicht durch die raumordnungsrechtlich festgelegten Beteiligungsverfahren ausgehebelt wird. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müsse planerisch sehr viel, schnell und insbesondere gleichzeitig geschehen, auch da die Unternehmen schnell verlässliche Rahmenbedingungen benötigen.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche, weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Betont wird, dass die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden dürfen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP durchgeführt werden sollen, mahnt der **DGB NRW** ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden an. Dies müsse im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 10.2-6 – Windenergienutzung in Waldbereichen

Angesichts der rund 340.000 ha, die durch das LANUV als „geeignete Flächen für Windenergieanlagen“ bewertet werden, sieht **unternehmer nrw** die Gefahr einer dauerhaften Überplanung von Rohstoffpotentialflächen, da großflächige Nadelwaldflächen insbesondere in den Mittelgebirgen von Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, unter denen erhebliche Rohstoffpotentiale an

Hartgestein lagern. Entsprechend wird herausgestellt, die Belange einer generationenübergreifenden Rohstoffsicherung und -versorgung zwingend zu berücksichtigen.

IHK NRW führt aus, dass in einigen IHK-Bezirken Wälder Bestandteil erfolgreicher und landschaftsorientierter Tourismusregionen sind. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gebe es demnach die Sorge vor energiewirtschaftlicher Überprägung der Landschaft und als Folge ein Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste (mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen). Herausgestellt wird, dass die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen und es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung bedarf.

In diesem Zusammenhang müsse zudem der notwendige Ausbau der Infrastruktur – wie beispielsweise die Zuwegung und Kabeltrassen – mitgedacht werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung, ob zum Beispiel Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen oder ob sie mit der dann eintretenden Verknappung von Flächen auf Gewerbe- und Industriegebiete verwiesen werden. Für den zweiten Fall setzt sich IHK NRW dafür ein, diese Flächen im Siedlungsflächenmonitoring nicht als in Anspruch genommene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu werten.

Aus Gründen der Normenklarheit regen die **kommunalen Spitzenverbände** an, ausdrücklich auf Ziel 7.3-1 Bezug zu nehmen und in Ziel 7.3-1 die Windenergienutzung als Ausnahme festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hinweise des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022 (4 A 15.20) umgesetzt werden, wonach Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Zielfestlegung sprächen.

Grundsatz 10.2-7 – Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Der Grundsatz wird von den **kommunalen Spitzenverbänden** grundsätzlich unterstützt mit dem Hinweis, dass der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ eine Öffnungsklausel suggeriere, die bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöse.

Ziel 10.2-8 – Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Das Ziel wird von **IHK NRW** begrüßt, da es die Bereichskulisse für Windkraftanlagen zusätzlich vergrößert.

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen eine Klarstellung dahingehend an, dass diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

Grundsatz 10.2-9 – Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Aus Sicht von **IHK NRW** ist der Grundsatz wichtig, um innerhalb des LEP explizit darzulegen, dass die Flächenbeitragswerte auch bereits bestehende (kommunale) Planungen umfassen. Die planerischen Erfolge von Regionen aus den vergangenen Jahren würden so anerkannt und unterstützten die Akzeptanz in der Bevölkerung für zukünftige Planungen und Projekte.

Allerdings wird eine Anpassung des Grundsatzes gefordert, damit die Berücksichtigung und Übernahme von rechtskräftigen Windenergieplanungen nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Vorgeschlagen wird, auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) abzustellen statt auf „geeignete Windenergieplanungen“. Auch „geeignete Windenergiestandorte“ sollten rechtskräftig ausgewiesen sein.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen, um unterschiedliche Auslegungen in den sechs Planungsregionen zu vermeiden. Zudem würde dies eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, da der regenerative Stromertrag letztendlich von Bedeutung sei.

Durch den Grundsatz werde dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen und bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass die kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich berücksichtigt werden.

Angeregt wird die Streichung des vorletzten Absatzes in den Erläuterungen.

Ziel 10.2-10 – Monitoring der Windenergiebereiche

IHK NRW hält es für verfehlt, Windenergiebereiche alle fünf Jahre auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu prüfen und fortzuschreiben. Dies vor dem Hintergrund der gängigen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen und dem bei Änderung des LEP zu erwartenden „Run“ auf neue Anlagen.

Befürchtet wird, dass sich die einschlägigen Planungsprozesse auch zukünftig aufgrund begrenzter Verwaltungskapazitäten und der Sorge vieler Kommunen, bei sorgloser Planung rechtlich angreifbar zu werden, über den fünf-Jahres-Zeitraum hinaus erstrecken werden.

Empfohlen wird, sich am ab September gültigen, überarbeiteten § 7 Abs. 8 ROG zu orientieren, der die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle zehn Jahre verlangt. Dieser Zeitraum reicht nach ihrer Ansicht aus, um prüfen zu können, ob sich einzelne Windenergiebereiche tatsächlich im Sinne der Änderung des LEP entwickelt haben.

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Regionalplänen, die Zuständigkeitsregeln, den zeitlichen Aufwand für Genehmigungsverfahren und den Aufwand für die erforderliche stetige Neubewertung der Windenergiebereiche bestehen deutliche Bedenken der **kommunalen Spitzenverbände** gegenüber der Regelung. Zudem widerspreche sie der Zielsetzung einer langfristigen Sicherung. Es wird dringend angeraten, die Zielvorgabe zu streichen.

Insgesamt sei unklar, nach welchen Kriterien sich die Streichung und Neufestlegung genau richte, sodass die Kommunen über die zukünftige Ausweisung von Flächen weiter in Unsicherheit blieben. Darüber hinaus soll die Landesplanungsbehörde die Prüfung durchführen, obwohl die Windenergiebereiche in den Regionalplänen festgelegt werden, über deren Fortschreibung die Regionalplanungsbehörden entscheiden.

Grundsatz 10.2-11 – Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

IHK NRW begrüßt den Grundsatz, da die Obergrenze kommunale Widerstände gegen Windenergieanlagen (sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung) verhindern beziehungsweise minimieren könne und Raum für alternative – gewerbliche – Nutzungen lasse.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Festlegung, wenngleich zu berücksichtigen sei, dass sich eine Überlastung von Kommunen – insbesondere durch Umzingelungswirkung – nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Windenergieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Angeregt wird, diese Kriterien in den Grundsatz aufzunehmen.

Ziel 10.2-12 – Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen

Da der Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in GE- und GI-Gebieten zu einer Verstärkung der Flächenkonkurrenz führen kann, begrüßen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, der **DGB NRW** und die **kommunalen Spitzenverbände**, dass die Windenergienutzung in GE- und GI-Gebieten explizit nur als arrondierende und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung vorgesehen ist.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** bewerten die angestrebte Nutzung vorhandener ohnehin notwendiger Abstandsflächen als effizient und sinnvoll.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **IHK NRW**, der **kommunalen Spitzenverbände** und des **DGB NRW** bedarf es einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“ und einer entsprechenden Klarstellung, ob hier eine flächenhafte Unterordnung (Fläche der Windenergieanlage (WEA) im Verhältnis zur Fläche des gesamten Gebietes), eine nutzungsbezogene Unterordnung (Stromversorgung des Gebietes oder Einspeisung in das „allgemeine“ Stromnetz), eine Unterordnung i.S. einer baulichen Nebenanlage gegenüber einer selbstständigen baulichen Anlage, eine auf die Anlagenanzahl (WEA-Anlagen im Verhältnis zu den anderen gewerblichen Anlagen) bezogene Unterordnung oder eine auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezogene Unterordnung gemeint ist.

Für **IHK NRW** liegt dabei eine flächenbezogene Unterordnung nicht mehr vor, wenn der Bau von Windenergieanlagen die Erweiterung oder Ansiedlung von Betrieben verhindern könnte. Ob das der Fall ist, sei in jedem Einzelfall zu klären. Besondere Bedeutung komme hierbei der „arrondierenden Restfläche“ zu. Der Begriff sei auslegungsfähig. Darunter könne die betriebliche Erweiterungsfläche eines Unternehmens ebenso wie das Grundstück verstanden werden, das sich in kommunalem Eigentum befindet und das in der Kommune als nicht vermittelbar (Kauf/Miete) gilt.

Solange ein Unternehmen auf seinem Betriebsgelände eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung errichten will (oder von einem anderen Unternehmen genau zu diesem Zweck errichten und betreiben lässt), ist hiergegen aus Sicht von IHK NRW nichts einzuwenden.

Die erwähnten „schwer vermittelbaren Restflächen“ könnten aber schnell zum Einfallstor für eine Windenergienutzung werden, die flächenmäßig nicht mehr als „untergeordnet“ gewertet werden kann. Insofern wird die reale Gefahr gesehen, dass die Flächenknappheit in Industrie- und Gewerbegebieten durch die Freigabe „arrondierender Restflächen“ für die hier in Rede stehenden Anlagen erhöht wird.

Um dieser Gefahr aktiv zu begegnen, bleibe dem Land demnach nur die Möglichkeit, die Flächen für Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Verbrauch von GIB-Flächen zu werten. IHK NRW setzt sich für eine entsprechende Ergänzung des Ziels mit Nachdruck ein.

Mit Blick auf die nutzungsbezogene Unterordnung sollten lediglich Windenergieanlagen zulässig sein, die einen Betriebs- oder Gebietsbezug haben. Die Gesamtkapazität der Anlagen sollte sich an dem Energiebedarf einzelner oder mehrerer Unternehmen des konkreten Gebietes orientieren. Bei reduziertem Verbrauch entstehende Überschüsse in der Stromproduktion könnten in das allgemeine Netz abgegeben werden.

Ein so formuliertes Ziel würde die Beiträge vieler Unternehmen unterstützen, die bereits heute in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Betriebsgebäuden für die Eigenversorgung betreiben und so die dezentrale Stromversorgung stärken. Das gelte auch für die Ermunterung der Landesregierung, Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszuweisen – solange es sich dabei nicht um Potentialflächen für die gewerbliche Nutzung handelt.

Zudem wird eine Präzisierung dahingehend angeregt, ob auf Industrie- und Gewerbegebiete oder auf GIB Bezug genommen wird.

Der **DGB NRW** regt die Prüfung hinsichtlich der Nutzung weiterer Flächenpotenziale an, etwa entlang von Verkehrskorridoren, ohne dabei jedoch bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Verkehrswege aller Art zu beeinträchtigen.

Nach Ansicht der **kommunalen Spitzenverbände** sollte landesplanerisch klargestellt werden, dass in GIB insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen seien zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie stehe hierzu nicht im Widerspruch, sondern könne als ergänzende Nutzung gewertet werden – insbesondere dann, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trage auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Angeregt wird, auch Gewerbegebiete ohne (wirksame) Bauleitplanung einzubeziehen, da dort noch unbebaute Restflächen vorliegen. Zudem sollte klargestellt werden, was mit „rechtsverbindlich geplant“ gemeint ist.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände könnte die Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein und durchaus zu erwarten sein, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine

Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 beibehalten werden sollen, wird angeregt, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Angeregt wird, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren Energien in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Für **IHK NRW** ist das Steuerungsziel im Übergangszeitraum grundsätzlich nachvollziehbar, wenngleich angeregt wird, die aktuellen Formulierungen so anzupassen, dass bereits weit fortgeschrittene Projekte und Planungen auch im Übergangszeitraum rechtssicher umsetzbar sind.

unternehmer nrw betont, dass insbesondere Potentialflächen nicht endgültig überplant werden, sondern vielmehr eine frühzeitige Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW erfolgen sollte, damit bedeutsame Flächen nicht aus der Flächenkulisse herausfallen.

Von Seiten der **kommunalen Spitzenverbände** werden erhebliche Bedenken geäußert, dass das vorgesehene Ziel bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung sicherstellen kann, einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete zu verhindern.

Zwar widerspreche nach diesem Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden.

Dieser Wortlaut lasse befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall zugelassen werden muss. Dies widerspreche dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau.

Mit Verweis auf vorliegende Erkenntnisse, wonach davon auszugehen ist, dass die bereits eingereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotenzialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen, könne das Ziel der Übergangsteuerung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände mit vorliegenden Regelung nicht erreicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern nachdrücklich, eine Lösung für die Steuerung des Windenergieausbaus für Städte und Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung zu finden.

Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

IHK NRW zufolge können auf ASB- und GIB-Flex-Flächen, ASB- und GIB-Potentialflächen und Sondierungsbereichen für den Siedlungsraum errichtete Freiflächen-Solarenergieanlagen langfristige Beschränkungen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung zur Folge haben (beispielsweise durch erforderliche Mindestabstände, steigende Nutzungskonkurrenzen und Mobilisierungshemmnisse). Bei diesen Flächen handele es sich um konfliktarme Räume, für die bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen keine Einzelfallprüfung erforderlich sei.

Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Siedlungsflächen sollte daher auf Ebene des LEP sichergestellt werden, dass für die Siedlungsentwicklung vorgesehene (Potenzial-) Flächen von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten und in touristisch geprägten Regionen die Interessen der Tourismuswirtschaft angemessen berücksichtigt werden (vgl. hierzu die Anmerkungen zu Ziel 10.2-6).

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Ziel große Teile des Freiraums für raumbedeutsame Solaranlagen eröffnet werden und sich der Flächennutzungsdruck – auch mit Blick auf im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anlagen erforderliche Kompensationsflächen – insgesamt deutlich erhöhe, wird eine planerische Steuerung empfohlen, um dadurch entstehende Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen und der Siedlungsentwicklung einzudämmen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sollten die Potentiale von Floating-PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben und die Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Oberflächengewässern in größerem Umfang (beispielsweise auch in Überschwemmungsgebieten) ermöglicht werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Regelung und die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen werde der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald wird als sachgerecht bewertet, da die Flächeneffizienz für Photovoltaik im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer (um den Faktor 15) ist. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem sei unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Moniert wird das Fehlen einer einheitlichen und abschließenden Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind. Zudem bedürfe es weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien, insbesondere vor dem Hintergrund der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen werde es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen, was die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren behindert.

Angeregt wird die Übernahme der Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem *LEP-Erlass Erneuerbare Energien* (vom 28. Dezember 2022) in die Begründung.

Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Bestimmung, da diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.

Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** stellen heraus, dass Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung – besonders für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen, die entlang von Verkehrsachsen aus logistischen Gründen besonderen Sinn machen – bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden sollten. Eine Überplanung mit Freiflächen-Solaranlagen könne sonst zu weiteren Gewerbeflächenengpässen führen.

Zudem dürfe der Zubau von Photovoltaikanlagen entlang der Infrastrukturkorridore nicht dazu führen, dass der Ausbau von Infrastruktur verhindert bzw. eingeschränkt wird oder entsprechende Planungsverfahren verzögert werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** regen daher an, im Einzelfall immer eine potenzielle Beeinträchtigung von geplanten oder angedachten Infrastrukturerweiterungsprojekten zu prüfen.

Auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 verweisend regt **IHK NRW** an, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen.

unternehmer nrw moniert die Voraussetzung – dass die Anlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion sowie mit der Nachfolgenutzung in Einklang stehen müssen – als besonders problematisch für die Realisierung von Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen, da diese für die Nachnutzungen in der Regel nicht vorgesehen seien.

Da der Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung erweitert wird, findet die Festlegung die grundsätzliche Zustimmung der **kommunalen Spitzenverbände**, wenngleich die folgenden Punkte angeregt werden:

- Ausschluss der der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzuordnenden Straßen und Wege, da die vollständige Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen kann.
- Klärung des Verhältnisses zu Grundsatz 8.1-3 LEP, durch Festlegung, ob und welcher Abstand zur Verkehrsstrasse eingehalten werden muss, um Flächen für diese gewünschte Bündelung und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zu sichern.
- Klarstellung, ob Brachflächen nur im Freiraum oder auch im Siedlungsraum erfasst werden
- Definition der Begriffe „Deponie“ und „Aufschüttung“

- Klarstellung, wann ein überregionaler Schienenweg vorliegt und worin sich dieser von dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen unterscheidet. Zwecks einheitlicher Bewertung sollten Kriterien wie Auslastung, Taktfrequenz, Streckendistanz oder die Zerschneidungswirkung vorgegeben und klargestellt werden, ob auch stillgelegte, aber noch nicht entwidmete Schienenwege erfasst sind

In Bezug auf die geplante 200 m Abstandsfläche zur Siedlungsarrondierung bestehen Bedenken, dass hierdurch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Angeregt wird die Vergrößerung des Abstandes auf mindestens 500 m.

Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen wird von den **kommunalen Spitzenverbänden** unter dem Hinweis begrüßt, dass die Nutzung von Abstandsflächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen denkbar sei.

Indes sollte klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern – räumlich untergeordnet – einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Herausgestellt werden sollte zudem, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** sollten – insbesondere mit Blick auf die Flächenknappheit – die Flächenpotentiale in bebauten GIB (Dach-, Fassaden-, Abstandsflächen) vorrangig bzw. intensiver für die Errichtung der Anlagen genutzt werden. Mithin sollte dies stärker herausgestellt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen in dem Zusammenhang auch die Maxime der Technologieoffenheit und begrüßen die Unterstützung der Nutzung existierender baulicher Anlagen (wie etwa großflächige Solaranlagen auf Dachflächen oder über notwendigen Stellplatzflächen). Positiv sei zudem der explizite Hinweis, dass die Nutzung der Freiflächen-Solaranlagen die Nutzung anderer gewerblichen Nutzungen nicht beschränken darf.

Weitere Anmerkungen: Gesicherte Rohstoffversorgung

unternehmer nrw betont die Gewährleistung einer sicheren Rohstoffversorgung durch heimische Lager- und Abbaustätten als entscheidenden Standortfaktor für viele Branchen. Vor dem Hintergrund vorgegebener Versorgungszeiträume und damit der Notwendigkeit zur Erschließung neuer Flächen für Rohstoffe, sei es perspektivisch wünschenswert, das Instrument eines Flächentauschs für erhöhte Flexibilisierung im Einzelfall vor Ort mit einer langfristig vorsorgenden raumordnerischen Sicherung der Rohstofflagerstätten zu kombinieren. So könne sowohl die ökonomische Planungssicherheit als auch der technische Zugriff gewährleistet werden.

Gefordert wird der Verzicht insbesondere auf die Festlegung von Zeithorizonten und die raumplanerische Sicherung von Gebieten für den Rohstoffabbau bereits bei den Änderungen des LEP. Drohende Nutzungskonkurrenzen zwischen Flächen für Rohstoffe und Erneuerbare Energien seien dabei in geeigneter Weise miteinander in Einklang zu bringen.

In Bezug auf bereits ausgewiesene Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wäre aus Sicht von unternehmer nrw ein grundsätzlicher Ausschluss der Reservegebiete, mit Option zur Berücksichtigung des Einzelfalls wünschenswert. Damit würden Unternehmen eine weitere Entwicklungsperspektive zur Nutzung der standortgebundenen Rohstoffe behalten.

Hinsichtlich der möglichen Einzelfallprüfung könnte die Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW sinnvoll sein, da von regionalplanerischer Sicht oftmals das Problem bestünde, dass eine entsprechende Festlegung zeichnerisch und textlich nicht hinreichend rechtssicher möglich sein soll. Ohne diese Sicherheit auf einen anschließenden Rohstoff-Zugriff, würden Investitionen in eine Windenergieanlage (und Nutzung für ca. 20-25 Jahre) ausbleiben, was die Intention der Änderung des LEP konterkariert.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Ziel 10.2-6 die Belange der Rohstoffsicherung und -versorgung bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und klarzustellen, ob Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen
- in Bezug auf Grundsatz 10.2-9 begrifflich auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen hinsichtlich der Windenergieplanungen abzustellen
- in Bezug auf Ziel 10.2-10 den Evaluierungszeitraum an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes für Raumordnungspläne anzupassen
- in Bezug auf Ziel 10.2-12 die Begriffe *arrondierende Restfläche* und *untergeordnete Nutzung* zu präzisieren und die jeweilige Bezugsgröße klarzustellen
- in Bezug auf Grundsatz 10.2-17 den Bedarf an Potentialflächen für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen entlang von Verkehrsachsen bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen zu berücksichtigen